

# **Satzung**

## **der Hegegemeinschaft „Mirower Heide“**

- 1. Grundfassung vom 01. April 2000**
- 2. Satzungsänderungen vom 22.06.2018  
(§ 10 Absatz (1) und § 10 Absatz (3))**
- 3. 3.Satzungsänderungen/Ergänzungen vom  
08.03.2019 (§ 1 Absatz (4);  
§ 6 Absatz (2) Punkt 5. und  
§ 12 Absatz (6) Punkt 1., 2. und 3.)**

---

**Mirow, im März 2019**

# Satzung

## Der Hegegemeinschaft „Mirower Heide“

Gemäß § 10a Bundesjagdgesetz , sowie § 10 Landesjagdgesetz M-V vom 01. April 2001.  
Die Satzung und ihre Änderungen sind innerhalb eines Monats nach Beschlussfassung der Jagdbehörde anzuzeigen.

### § 1

#### Name, Grenzen und Größen

- (1) Die in der Anlage 1 aufgeführten Jagdbezirke bilden auf o.g. Grundlage eine Hegegemeinschaft als privatrechtlichen Zusammenschluss zur Bewirtschaftung des Wildes, insbesondere der Schalenwildarten; Rot-, Dam- und Schwarzwild.  
Die Hegegemeinschaft führt den Namen:

„Mirower Heide“

Sie hat ihren Sitz am Wohnort des jeweiligen ersten Vorsitzenden.

- (2) Die zur Hegegemeinschaft „Mirower Heide“ gehörenden Mitglieder, mit ihren Jagdbezirken, sind aufgeführt, die Bestandteil dieser Satzung ist.
- (3) Die Grenzen der Hegegemeinschaft sind in einer Karte dargestellt, die ebenfalls Bestandteil dieser Satzung ist.
- (4) Die zuständige Jagdbehörde ist die Jagdbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte

### § 2

#### Zweck und Ziele der Hegegemeinschaft

Der Zusammenschluss, der in § 1 Absatz 2 genannten Jagdausübungsberechtigten mit ihren Jagdbezirken zu einer Hegegemeinschaft, bezweckt die flächendeckende Hege und Bejagung aller in der Hegegemeinschaft vorhandenen Schalenwildarten(Rot-, Dam- und Schwarzwild), entsprechend den jeweiligen gültigen Wildbewirtschaftungsrichtlinien nach einheitlichen Gesichtspunkten und unter Berücksichtigung der besonderen örtlichen Verhältnisse.

Grundlage für die Bewirtschaftung der Schalenwildbestände bildet die jeweils aktuelle Wildbewirtschaftungsrichtlinie. Das Ziel der Hege und Bejagung des Schalenwildes in der Hegegemeinschaft ist, unter Wahrung der berechtigten Belange der Land- und Fortwirtschaft, insbesondere deren Anspruch auf Schutz gegen Wildschäden, einen gesunden, leistungsfähigen Wildbestand in angemessener Zahl und richtiger

Altersgliederung mit einem natürlichen Anteil starken und reifen Wildes aller Wildarten zu schaffen bzw. zu erhalten, sowie deren Lebensgrundlage zu sichern und zu verbessern.

### **§ 3**

#### **Aufgaben der Hegegemeinschaften**

- (1) Zur Erreichung der in § 2 genannten Ziele nimmt die Hegegemeinschaft folgende Aufgaben wahr:
1. Aufstellung den örtlichen Bedingungen entsprechender Richtlinien für die Hege und Bejagung der Schalenwildarten im Rahmen der Landesrichtlinien.
  2. Anpassung der Wilddichte an ihren Lebensraum, unter Beachtung land- und forstwirtschaftlicher Erfordernisse.
  3. Abstimmung von Hegemaßnahmen.
  4. Durchsetzung und Überwachung der Einhaltung der jagdgesetzlichen Regelungen, sowie der allgemeinen anerkannten Grundsätze der deutschen Weidgerechtigkeit.
  5. Gemeinsame Ermittlung des Wildbestandes.
  6. Empfehlungen von Maßnahmen zur Verbesserung der Äsungsverhältnisse und der sonstigen Lebensbedingungen des Wildes im Bereich der Hegegemeinschaft.
  7. Enge Zusammenarbeit mit den benachbarten Hegegemeinschaften.
  8. Abschusskontrolle
  9. Darstellung der Abschussergebnisse einschließlich des körperlichen Nachweises, wenn dieser von der Jagdbehörde angeordnet ist und der Durchführung von Trophäenschauen.
  10. Förderung der Zusammenarbeit und Fortbildung der beteiligten Jäger, speziell über Ergebnisse der Schalenwildbewirtschaftung, des Naturschutzes, der Landeskultur und Landschaftspflege.
  11. Vereinbarung über Nachsuchen entsprechend des § 32 (3) des Landesjagdgesetzes.

### **§ 4**

#### **Mitgliedschaft – Rechte und Pflichten**

- (1) Stimmberechtigte Mitglieder, (ordentliche Mitglieder) sind die im Sinn der der jagdrechtlichen Vorschriften Jagdausübungsberechtigten:
- a) Die Pächter der angeschlossenen gemeinschaftlichen Jagdbezirke (bei Nichtverpachtung ist die Jagdgenossenschaft Mitglied).
  - b) Die Inhaber bzw. Pächter der angeschlossenen Eigenjagdbezirke (die in Eigenregie genutzten Eigenjagdbezirke des Landes werden durch die Leiter der Fortämter, der Bundesforstämter und des Nationalparkamtes vertreten).

- (2) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere beratende Mitglieder (außerordentliche Mitglieder), die in dem Gebiet der Hegegemeinschaft jagen oder sonstige die Wildhege berührende Interessen vertreten, in die Hegegemeinschaft aufgenommen werden.

Beratende Mitglieder können sein:

- die Jagdvorsteher von Jagdgenossenschaften und Eigentümer von Eigenjagdbezirken, die verpachtet sind
- bestätigte Jagdaufseher der angeschlossenen Jagdbezirke
- je ein Vertreter der zuständigen Naturschutzbehörde
- Revierleiter und angestellte Jäger der beteiligten Forstverwaltung, die in den einzelnen Eigenjagdbezirken tätig sind
- die Kreisjägermeister der beteiligten Kreise
- Vertreter der zuständigen Jagdbehörde
- alle im Bereich der Hegegemeinschaft ständig Jagende

- (3) Die Mitglieder werden in einem aktuell zu haltenden Verzeichnis geführt. Das Verzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung. Die Mitgliedschaft wird durch Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung und Anerkennung der Satzung erworben.

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) bei Verlust der Eigenschaft gemäß Absatz 1
- b) durch schriftliche Kündigung, die durch das Mitglied gegenüber dem Vorstand zu erklären ist. Sie kann nur zum Ablauf eines Jagdjahres mit einer Frist von 6 Monaten erfolgen.
- c) durch Tod
- d) durch Ausschluss nach Beschluss der Mitgliederversammlung

- (4) jedes Mitglied hat das Recht:

- a) an der Mitgliederversammlung teilzunehmen
- b) Vorschläge zur Ausgestaltung und Verbesserung der Hegegemeinschaft zu machen.
- c) Die Niederschrift über die Sitzungen der Vereinsorgane, sowie Mitgliederverzeichnis und die Planungsunterlagen der Hegegemeinschaft einzusehen.

- (5) jedes Mitglied hat die Pflicht:

- a) das Ziel, den Zweck und die Aufgaben der Hegegemeinschaft zu unterstützen.
- b) die Satzung der Hegegemeinschaft und Beschlüsse der Organe der Hegegemeinschaft zu beachten, umzusetzen bzw. zu befolgen.
- c) mit seinen Trophäen und denen der Jagdgäste an den Trophäenschauen der Hegegemeinschaft teilzunehmen.
- d) alle Verpflichtungen fristgemäß zu erfüllen.
- e) An der Wildzählung teilzunehmen.

## **§ 5 Organe der Hegegemeinschaft**

- (1) Die Hegegemeinschaft hat folgende Organe
  1. Mitgliederversammlung
  2. den Vorstand
  3. den erweiterten Vorstand
  
- (2) Weiterhin kann nach Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ein Geschäftsführer gewählt werden.

## **§ 6 Die Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ der Hegegemeinschaft. Sie nimmt alle wesentlichen Aufgaben durch Beschlussfassung wahr.
- (2) Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Aufgaben:
  1. Wahl des Vorstandes
  2. Beschluss über die Satzung und Satzungsänderungen
  3. Beschluss über die Hege- und Bejagungsrichtlinien im Rahmen der Wildbewirtschaftungsrichtlinien des Landes
  4. Beratung und Beschluss zur Gesamtabschlussplanung der Hegegemeinschaft und zur Regelung der Aufteilung auf die Jagdbezirke (§ 9)
  5. Beschluss über die Beiträge und Umlagen zur Deckung der Unkosten (siehe § 12)
  6. Beschluss über die Art und den Umfang von Maßnahmen gegen Mitglieder, die gegen die Mitgliedspflichten und gegen die jagdliche Ordnung verstoßen haben (§ 14)
  7. Benennung von 2 Kassenprüfern auf 5 Jahre
  8. Beschluss über die Auflösung der Hegegemeinschaft im Benehmen mit der zuständigen Jagdbehörde.
  9. Beschlüsse zur Durchführung des körperlichen Nachweises und von Trophäenschauen
  10. Beschluss zu Anträgen, insbesondere von Mitgliedern
  11. Beschluss zur Aufnahme und Kündigung von beratenden Mitgliedern

- (3) Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss bestimmte Aufgaben den Hegeringen des Landesjagdverbandes oder einzelnen Beauftragten (Obmänner) übertragen. Zu diesen Aufgaben zählen zum Beispiel:
1. Erarbeitung und Durchführung von speziellen Hegemaßnahmen für einzelne Wildarten
  2. Vorbereitung der Grundlagen für die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung
  3. die Vorbereitung der Trophäenschauen
  4. Beschlüsse der Mitgliederversammlung der Hegegemeinschaft sind bindend, sofern sie nicht Bundes-, Landes- sowie nachgeordneten Vorschriften entgegenstehen.

## **§ 7**

### **Vorsitz, Einberufung, Niederschrift**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand turnusmäßig mindestens einmal jährlich oder nach schriftlicher Beantragung von mindestens einem Fünftel der Mitglieder unter Wahrung einer Frist von drei Wochen schriftlich einzuberufen. Die Einladung kann zusätzlich über öffentliche Bekanntmachung erfolgen. Der Einladung ist die Tagesordnung beizufügen. Einladungsschreiben gelten als zugegangen, wenn es an die letzte der Hegegemeinschaft schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.
- (2) Über jede Sitzung der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift angefertigt, die folgende Angaben enthalten sollte:
1. Ort und Tag der Versammlung
  2. Tagesordnung
  3. Zahl der Anwesenden und Feststellung der Beschlussfähigkeit
  4. Die Beschlüsse unter Angabe der Abstimmungsverhältnisse.

Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer des Vorstandes zu unterzeichnen.

- (3) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes, die Verhinderung sein Stellvertreter

## **§ 8**

### **Stimmen und Mehrheitsverhältnisse**

- (1) Bei den Abstimmungen der beschlussfähigen Mitgliederversammlung (Absatz 5), entscheidet die einfache Mehrheit der von den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern abgegebenen Stimmen. Die stimmberechtigten Mitglieder haben je eine Personenstimme, sofern sich aus Absatz 2 nichts anderes ergibt. Stimmberechtigte Mitglieder können mittels schriftlicher Vollmacht ihre Stimme abgeben lassen.
  
- (2) Für die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung
  - zur Wahl des Vorstandes
  - zum Abschlussplan der Hegegemeinschaft
  - zur Ausfüllung des Rahmens der Wildbewirtschaftungsrichtlinie des Landes Mecklenburg-Vorpommern
  - zur Satzungsänderung
  - zur Auflösung der Hegegemeinschaft und
  - zur Beschlussfassung über den körperlichen Streckennachweis ist neben der einfachen Mehrheit nach Personenanzahl auch die Mehrheit der bei der Beschlussfassung anwesenden und vertretenen Jagdfläche erforderlich.
  
- (3) Satzungsänderungen bedürfen einer doppelten Dreiviertel Mehrheit (je 75%) der abzugebenden Stimmen. Der Beschluss über die Auflösung der Hegegemeinschaft bedarf einer Vierfünftel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ansonsten wird die Hegegemeinschaft behördlich aufgelöst, wenn 3 Jahre keine beschlussfähige Versammlung (ein Drittel der Mitglieder mit einem Drittel Flächenanteil) zustande kam. Für Beschlüsse gemäß Satz 1 und 2 ist erforderlich, dass mindestens die Hälfte der jagdausübungsberechtigten Mitglieder, die mindestens über die Hälfte der Jagdfläche verfügen, ihre Stimme abgegeben hat.
  
- (4) Eine Vertretung der Pächter gemeinschaftlicher Jagdbezirke bzw. Inhaber von Eigenjagdbezirken durch ein anderes Mitglied ist durch schriftliche Vollmacht zulässig.
  
- (5) Die Beschlussfähigkeit liegt vor, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder mit mindestens einem Drittel Flächenanteil der Hegegemeinschaft anwesend oder vertreten ist. Die Beschlussfähigkeit ist jedoch auch unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder und deren Stimmen beschlussfähig, wenn in der Einladung zur Mitgliederversammlung darauf besonders hingewiesen worden ist. Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorsitzende binnen vier Wochen eine neue Versammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Darauf ist in der zweiten Einladung besonders hinzuweisen.

- (6) Die Abstimmung erfolgt offen, es sei denn, ein Mitglied stellt den Antrag auf geheime Abstimmung. Anträge zur Abstimmung müssen mindestens 21 Tage vor Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand vorliegen.
- (7) Beschlüsse können ausnahmsweise auch durch den Vorstand schriftlich herbeigeführt werden. In diesem Fall wird allen Mitgliedern der Beschlussantrag zugestellt und ihnen eine Frist von 14 Tagen gesetzt, innerhalb welcher sie dem Antrag schriftlich zustimmen oder ihn ablehnen können. Für die schriftliche Abstimmung gelten im Übrigen die Absätze 1 und 6 sinngemäß.
- (8) Bei den Eigenjagdbezirken des Landes erfolgt die einheitliche Stimmabgabe durch die jeweiligen Forstamtsleiter oder deren bevollmächtigten Vertreter.
- (9) Die gefassten Beschlüsse, insbesondere zur Ausgestaltung der Wildbewirtschaftungsrichtlinien und zur Abschussdurchführung, sind für das ganze Gebiet der Hegegemeinschaft gültig, sofern durch die Art der Beschlussfassung der Grundsatz, dass das Jagdrecht an das Eigentum von Grund und Boden gebunden ist, nicht aufgehoben wurde (§ 8 Abs. 2).

## **§ 9**

### **Beschlussfassung zum Abschussplan der Hegegemeinschaft**

- (1) Der Abschussplan der Hegegemeinschaft wird im Einvernehmen mit den Jagdvorständen der Jagdgenossenschaften, den Pächtern, den Inhabern der Eigenjagdbezirke und den Hegeringsleitern, die der Hegegemeinschaft angehören, zu einem einheitlichen Termin aufgestellt.
- (2) Zu diesem Zweck werden zur Beschlussfassung zum Abschussplan der Hegegemeinschaften, neben den jagdausübungsberechtigten Mitgliedern auch die Jagdvorsteher der Jagdgenossenschaften und die Besitzer der Eigenjagdbezirke, sofern diese das Jagdrecht nicht selbst ausüben, geladen.
- (3) Das Einvernehmen kann gemäß § 8 Abs. 2 hergestellt werden, sofern nicht andere Regelungen vereinbart werden.
- (4) Zum Abschussplanbeschluss ist die gemäß § 7 Abs. 2 anzufertigende Niederschrift um die Bezeichnung der gemäß Absatz 2 bei der Beschlussfassung vertretenen Jagd- und Teiljagdbezirke, die Namen der Jagdbezirksvertreter und das erzielte Abstimmungsergebnis (Abs. 3) zu erweitern.
- (5) Die Niederschrift zum Abschussplanbeschluss wird der zuständigen Jagdbehörde vorgelegt.



## **§ 10**

### **Der Vorstand und erweiterte Vorstand (Beirat)**

- (1) Der Vorstand besteht aus:
  - dem Vorsitzenden
  - dem stellv. Vorsitzenden
  - dem Schatzmeister
  - dem Schriftführer
  - dem Obmann für die Wildarten Rotwild, Damwild und Schwarzwild
  
- (2) Im Vorstand sollten sein:
  - Pächter eines gemeinschaftlichen Jagdbezirks
  - Inhaber bzw. Pächter eines Eigenjagdbezirks
  - Vertreter der landwirtschaftlichen Nutzer
  - Vertreter der Forstwirtschaft, in der Regel der Forstamtsleiter und Vertreter des Nationalparkamtes, in der Regel der Amtsleiter
  
- (3) Dem erweiterten Vorstand können die Leiter der Hegeringe, die Kreisjägermeister, die Forstamtsleiter, der Leiter des Bundesforstamtes und der Leiter des Nationalparkamtes Müritz angehören.  
Der Beirat hat gegenüber dem Vorstand eine beratende Stimme.
  
- (4) Wird gemäß § 5 Abs. 2 ein Geschäftsführer gewählt, ist dieser beratendes Mitglied im Vorstand.
  
- (5) Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Jagdausübungsberechtigten in der Mitgliederversammlung. Gewählt wird, wenn niemand widerspricht, durch Handzeichen sonst durch Stimmzettel. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 5 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis der neue Vorstand ordnungsgemäß gewählt wird. Er ist ehrenamtlich.
  
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Personenstimmen. Bei Stimmgleichheit entscheide die Stimme des Vorsitzenden. Das Stimmrecht kann im Vorstand nur persönlich ausgeübt werden.
  
- (7) Zu den Vorstandssitzungen wird vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter, oder auf Verlangen von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder eingeladen. Die Einladungsfrist beträgt 2 Wochen.
  
- (8) Zur Anfertigung der Niederschrift gilt § 7 Abs. 2 entsprechend.

## **§ 11 Aufgaben des Vorstandes**

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Hegegemeinschaft nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand vertritt die Hegegemeinschaft nach außen, sorgt für die Erledigung der laufenden Geschäfte und dafür, dass die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ausgeführt werden. Dem Vorstand obliegen ferner alle Aufgaben, die nicht dieser Satzung oder dem Beschluss der Mitgliederversammlung vorbehalten sind oder von dieser auf andere übertragen wurden.

Er hat weiterhin insbesondere folgende Aufgaben:

1. Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben
2. Führung des Mitgliederverzeichnisses, aus dem die Mitglieder, ihr Wohnsitz und die Art der Ausübung der Jagd, sowie die Größe ihrer Jagdfläche zu ersehen sind
3. Beschlussvorschlag über die Aufnahme und den Ausschluss von beratenden Mitgliedern an die Mitgliederversammlung
4. Beschluss über schriftliche Abstimmung nach § 8 Abs. 7
5. Beschluss über Maßnahmen gegen Mitglieder entsprechend der Disziplinarordnung des Landesjagdverbandes
6. Der Vorstand koordiniert die Erarbeitung eines Abschussplanvorschlages für die Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung
7. Der Vorstand unterbreitet in Zusammenarbeit mit den Hegeringen der zuständigen Jagdbehörde die gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 4 beschlossenen Gesamtabschussplanung der Schalenwildarten und die vorgeschlagene Aufteilung des Abschusssolls auf die Jagdbezirke, sowie die gemäß § 16 Abs. 2 anzuzeigenden Beschlüsse
8. Der Vorstand erstellt eine Geschäftsordnung

Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

(2) Ferner nimmt der Vorstand folgende Aufgaben wahr:

- Die Ergänzung der Bewirtschaftungsrichtlinie für Rot-, Dam- und Schwarzwild

## **§ 12**

### **Einnahmen und Ausgaben; Auflösung**

- (1) Zur Bestreitung der Sachausgaben kann jährlich von den stimmberechtigten Mitgliedern gemäß § 4 Abs. 1 ein Unkostenbeitrag pro ha Jagdfläche erhoben werden. Über die Höhe und Art der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.
- (2) Die Aufwendungen der Hegegemeinschaft sind zur Erfüllung ihres Zwecks gemäß § 2 auf die notwendigen Aufgaben zu beschränken. Die Mitgliederversammlung kann weiteres regeln. Persönliche Aufwandsentschädigungen werden auf Beschluss gewährt. Die Mitgliederversammlung kann weiteres regeln.
- (3) Die Hegegemeinschaft erstrebt keinen Gewinn. Sie verwendet ihre Mittel nur für satzungsgemäße Zwecke. Die Hegegemeinschaft wird am Markt nicht tätig.
- (4) Im Falle einer Auflösung der Hegegemeinschaft ist der verbleibende Kassenbestand – wenn dieser von der Mitgliederversammlung so beschlossen wird – für die Wildhege zu verwenden oder sonst auf die Beteiligten zu verteilen.
- (5) Sofern Umlagen von den stimmberechtigten Mitgliedern der Hegegemeinschaft erhoben werden, hat der Schatzmeister des Vorstandes deren Verwendung der Mitgliederversammlung darzustellen.
- (6) Umlagen; Beiträge; Gebühren
  1. Der Umlagebeitrag beträgt 0,06 EUR/ha jagbare Fläche
  2. Die Mahngebühr beträgt 5,00 EUR für Zahlungsverzug bei Beiträgen und Gebühren
  3. Die Bearbeitungsgebühr von Unterlagen von Nicht-Mitgliedern beträgt 100,00 EUR je Jagdbogen

## **§ 13**

### **Körperlicher Nachweis des Abschusses und Trophäenschau**

- (1) Nach Antrag der Hegegemeinschaft bei der zuständigen Jagdbehörde kann der körperliche Nachweis des Abschusses bei Trophäenjägern und Schmaltieren angeordnet werden.

Er erfolgt durch Vorzeigen des erlegten Wildes (ganze Stücke oder Haupt) bei den vom Vorstand dafür benannten sachverständigen ortsansässigen Jägern. Die sachverständigen Jäger nehmen auch die notwendige Altersbestimmung vor und erstellen ein Protokoll, bzw. weisen alle Daten im Streckenbuch nach. Das Streckenbuch dient neben der Streckenliste der einzelnen Jagdausübungsberechtigten der Jagdbezirke, der Kontrolle der Einhaltung des Abschussplanes, insbesondere bei behördlich genehmigten Vereinbarungen der Jagdbezirke untereinander über gegenseitige Anerkennung von Abschüssen auf den Abschussplan der Beteiligten.
- (2) Zum Abschluss des Jagdjahres sind alljährlich Trophäenschauen durchzuführen.

## **§ 14 Maßnahmen gegen Mitglieder**

- (1) Gegen Mitglieder, welche die Mitgliedspflicht, die jagdliche Ordnung oder wesentliche Grundsätze der Waidgerechtigkeit verletzt haben, können besondere Maßnahmen festgelegt werden. Die Mitgliederversammlung beschließt hierzu entsprechend der Disziplinarvorschrift des Landesjagdverbandes.  
Die konkreten Maßnahmen werden im Einzelfall vom Vorstand beschlossen. Erkennt das Mitglied die Maßnahme nicht an, so entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Mitgliedes.
- (2) Die Bestimmungen über Straftaten und Ordnungswidrigkeiten nach dem Bundesjagdgesetz und dem Landesjagdgesetz, sowie anderen Gesetzen bleiben unberührt.  
Eine Doppelbestrafung von Mitgliedern für ein und denselben Tatbestand darf nicht erfolgen.

## **§ 15 Geschäftsjahr**

- (1) Geschäftsjahr der Hegegemeinschaft ist das Jagdjahr.
- (2) Die Mitgliederversammlung entlastet den Vorstand für den Fall, dass Umlagen erhoben wurden.

## **§ 16 Aufsichtsbehörde**

- (1) Aufsichtsbehörde ist die jeweils zuständige Jagdbehörde.
- (2) Die Hegegemeinschaft zeigt der zuständigen Jagdbehörde die Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse gemäß § 8 Abs. 2 und die Durchführung von Trophäenschauen an. Sie verwendet hierfür die entsprechenden Auszüge aus der jeweiligen Niederschrift.

## **§ 17 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung am 08.03.2019 in Kraft.

Sie wird der zuständigen Jagdbehörde angezeigt und für den Bereich der Hegegemeinschaft bekannt gemacht.

Mirow, den 08.03.2019

gez. Helge Thederan  
Vorsitzender des Vorstands

gez. Fred Westphal  
Schriftführer

